



Kurzinformation

Zuwendungen an Abgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretäre und Beamte

Die Annahme von Zuwendungen durch Abgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretäre und Beamte unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Diese sind im Abgeordnetengesetz¹ (AbgG), im Bundesministergesetz² (BMinG), im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre³ (ParlStG) und im Beamtenstatusgesetz⁴ (BeamtStG) sowie dem Bundesbeamtengesetz⁵ (BGG) geregelt.

Mitglieder des Deutschen Bundestages dürfen für die Ausübung ihres Mandats nur die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen (§ 44a Abs. 2 Satz 1 AbgG). Die näheren Einzelheiten und Ausnahmen sind in § 44a Abs. 2 Satz 2 bis 5 und § 48 AbgG geregelt. Das AbgG enthält dabei keine spezifische Bestimmung für Zuwendungen an Abgeordnete zum Zwecke der Finanzierung von Gerichtsverfahren oder medizinischen Behandlungen.

Diese Fallgruppen sind auch im BMinG, im ParlStG und im BeamStG nicht gesondert geregelt. Die Frage der Zulässigkeit der Annahme solcher Zuwendungen richtet also auch für die Mitglieder der Bundesregierung, für Parlamentarische Staatssekretäre und für Beamte nach den allgemein für Zuwendungen geltenden Bestimmungen. Über die Verwendung von Geschenken an Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung in Bezug auf ihr Amt entscheidet die Bundesregierung

-
- 1 [Abgeordnetengesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 8.10.2021 (BGBl. I S. 4650).
 - 2 [Bundesministergesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Art. 7 Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
 - 3 [Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre](#) vom 24.07.1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322).
 - 4 [Beamtenstatusgesetz](#) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250).
 - 5 [Bundesbeamtengesetz](#) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

(§ 5 Abs. 3 BMinG). Entsprechendes gilt für Parlamentarische Staatssekretäre, wobei die Entscheidung nicht die Bundesregierung insgesamt, sondern das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung trifft (§ 7 ParlStG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 BMinG). Die Beamten des Bundes und der Bundesländer dürfen während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, § 71 Abs. 1 Satz 1 BBG). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn der Landesbeamten (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). Bei Bundesbeamten entscheidet die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde, wenn diese die Befugnis zur Zustimmung nicht auf eine andere Behörde übertragen hat (§ 71 Abs. 1 Satz 2, 3 BBG).
